

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Dr. Christoph Hoffmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Thomas Sattelberger, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### **Auswirkungen des Coronavirus auf die Justiz – Virtuelle Gerichtsverhandlungen ermöglichen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Coronavirus-Pandemie schränkt das gesellschaftliche Miteinander stark ein. Dabei hat die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus oberste Priorität, weshalb weitreichende Kontaktbeschränkungen erlassen wurden. Die epidemische Lage wirkt sich auch auf die Arbeitsfähigkeit der Justiz aus. Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten wurde der Zugang zu vielen Gerichten auf das absolut notwendige Minimum heruntergefahren. Das damit verbundene Aufschieben von Verfahren führt zwangsläufig zu einem Verfahrensstau mit der Folge, dass die ohnehin schon ausgelasteten Gerichte Verfahren nicht in angemessener Zeit erledigen können. Die Funktionsfähigkeit der Justiz muss jedoch auch in Krisenzeiten erhalten bleiben. Ein Instrument hierfür ist der Ausbau der digitalen Arbeitsabläufe, der auch nach der Coronavirus-Pandemie zu Kosten- und Zeitersparnissen innerhalb des Rechtswesens führen würde. Die persönliche Präsenz in Gerichtsverhandlungen kann mithilfe moderner Kommunikationsmittel auf einfachem Weg ersetzt werden. Bei einer „virtuellen“ Gerichtsverhandlung müssen Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverständige nicht im Gericht erscheinen, sondern können mittels Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teilnehmen.
2. Die bereits bestehende Möglichkeit der Durchführung eines Zivilverfahrens im Wege einer Bild- und Tonübertragung muss an die Interessen der Parteien

an einer schnellen Erledigung des Verfahrens angepasst werden. Insbesondere in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten sind die Parteien auf schnelle Urteile angewiesen, die zeitnah vollstreckt werden können. Die Vorschrift des § 128a ZPO ermöglicht es den Parteien jedoch nicht, über die Durchführung einer „virtuellen“ Gerichtsverhandlung mitzuentcheiden. Sie können eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung beantragen, die Anordnung hierüber steht aber allein im Ermessen des Gerichts. Damit die alleinige Hoheit über den Einsatz digitaler Arbeitsabläufe nicht bei den Spruchkörpern verbleibt, muss die Gerichtsverhandlung zukünftig bereits dann mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, wenn sie von einer Partei beantragt wird. Den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten ist es bei Anordnung einer Videoverhandlung auch weiterhin unbenommen, persönlich in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

3. Es ist derzeit streitig, ob die der mündlichen Verhandlung vorgeschaltete Güterverhandlung vom unmittelbaren Anwendungsbereich des § 128a ZPO erfasst wird. Diese dient dem Ziel, einen lang dauernden, ausufernden Prozess zu vermeiden und ist im Regelfall vor dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung zwingend durchzuführen. Solange die Güterverhandlung allerdings nicht im Wege einer Bild- und Tonübertragung ermöglicht wird, ist ein Verfahrensstau bei den Gerichten unvermeidbar. Daher ist die Zulässigkeit einer im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführten Güterverhandlung vom Gesetzgeber klarzustellen und somit künftig rechtssicher eine digitale Form der Güterverhandlung zu ermöglichen. Entsprechendes muss für Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802f ZPO gelten, damit ein reibungsloser Verfahrensablauf gewährleistet werden kann.
4. Um zivilgesellschaftliche Kontrolle der Justiz und Vertrauen in die dritte Gewalt auch in Krisenzeiten zu gewährleisten, muss der Einsatz sicherer und moderner Technik die Teilnahme der Öffentlichkeit an gerichtlichen Verhandlungen auch ohne persönliche Präsenz der Zuschauer ermöglichen. Bisher kann die Öffentlichkeit nur durch Zugang zum Verhandlungsort selbst gewährleistet werden. Zukünftig soll die Möglichkeit bestehen, die Öffentlichkeit auch durch eine Übertragung der Gerichtsverhandlung mittels Livestream ins Internet zu gewährleisten.
5. Die Durchführung „virtueller“ Verhandlungen setzt eine technische Ausstattung aller Gerichte mit Bild- und Tonübertragungstechnik voraus, denn eine Videoverhandlung darf nicht von vornherein an mangelnden technischen Voraussetzungen scheitern. Bei der Finanzierung ist auch der Bund gefragt, der gemeinsam mit den Ländern Mittel gezielt für die Digitalisierung der Justiz bereitstellen muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Einen Gesetzentwurf zur Reform des Zivilprozessrechts vorzulegen, der

1. eine Änderung des § 128a ZPO vorsieht, wonach die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung auf Antrag einer Partei verpflichtend angeordnet werden muss;
2. klarstellt, dass auch Güterverhandlungen gem. § 278 Abs. 2 ZPO und Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft gem. § 802f ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich sind;
3. eine Regelung enthält, die es bei Zustimmung der Parteien der Allgemeinheit ermöglicht, allein im Wege eines Livestreams an Verhandlungen teilzunehmen, ohne dass dadurch der Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 169 Abs. 1 GVG verletzt wird;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. die Bundesregierung verpflichtet, sich für den Abschluss eines Digitalpaktes mit den Ländern einzusetzen, der es den Ländern ermöglicht, die Digitalisierung in der Justiz zu beschleunigen.

Berlin, den 12. Mai 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*